

Satzung
der
Chorgemeinschaft EinKLANG
Pilgerzell-Lütter
mit Voice Control

- in der Fassung vom 02.03.2016 -

**Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen
dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen**

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Vereinsjahr.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Austritt und Streichung	4
§ 8 Ausschluss.....	4
§ 9 Delegierte	5
§ 10 Die Organe	5
§ 11 Auflösung.....	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Chorgemeinschaft EinKLANG Pilgerzell-Lütter und hat seinen Sitz in der Gemeinde Künzell, Ortsteil Pilgerzell.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda.

Der Verein ist Mitglied im Fulda-Rhön-Sängerbund und angeschlossen an den Hessischen Sängerbund mit der Mitglied-Nr. 16 10 056 00

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere hat er das Ziel, den Chorgesang auszuüben, hessisches und deutsches Liedgut zu pflegen, geeignete internationale Chormusik in das Repertoire aufzunehmen, die Liebe zur Heimat und deren Musik zu vertiefen und Menschen für die Chormusik zu gewinnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- durch regelmäßige Proben pflegt der Chor die Sangesgemeinschaft und bereitet sich auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor
- er stellt sich mit Liederabenden, Konzerten und musikalischen Beiträgen in den Dienst der Öffentlichkeit
- er pflegt durch gesellige Veranstaltungen das Gemeinschaftsleben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- Ehrenmitglied kann ein singendes oder förderndes Mitglied werden, das sich um den Verein, bzw. um dessen Ziele besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung nachzukommen. Es ist wünschenswert, dass alle singenden Mitglieder regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich pünktlich zu entrichten. Während des laufenden Vereinsjahres beitretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Austritt und Streichung

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden.

Das Mitglied ist vom Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies kann geschehen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes, bei Störung des Vereinsfriedens sowie bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung.

§ 9 Delegierte

Der Verein wird bei Versammlungen der Gruppe Lüttertal und des Fulda-Rhön-Sängerbundes durch Delegierte vertreten.

Delegierter kann jedes singende Mitglied sein.

Delegierte werden auf den Jahreshauptversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Delegierter vertritt grundsätzlich den Verein und vereinigt sämtliche auf den Verein entfallenden Stimmen auf seine Person. Der Delegierte hat die ihm vom Vorstand erteilten Richtlinien zu beachten.

§ 10 Die Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Sprecher des Vorstandes
2. Stellvertretende Sprecher des Vorstandes
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. bis zu vier Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat nur bei der Kandidatur von mindestens zwei Kandidaten zu erfolgen, es sei denn, ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung stellt den Antrag auf geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder ergänzen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und entscheidet in allen Fällen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB ist:

1. Sprecher des Vorstandes
2. Stellvertretende Sprecher des Vorstandes
3. Schriftführer
4. Kassierer

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Sprecher des Vorstandes obliegt der Vollzug der Satzung und die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des Vorstandes oder dem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

b) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Jahresdrittel statt. Sie wird vom Führungsorgan einberufen. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen zuvor, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126 b BGB, einzuladen.

c) Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Führungsorgan beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

d) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresberechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten
- e) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu fassen. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Diese sind von ihm und dem Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Auflösung

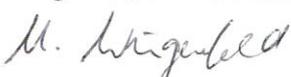
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 02. März 2016 in Kraft.

Pilgerzell, 02. März 2016



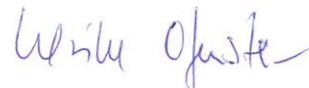
U. Wingenfeld
Sprecher



H. Vogler
Stv. Sprecher



M. Kempf-Weiden
Stv. Sprecher



U. Ofenstein
Kassierer